

Protokoll der 14. Sitzung

Datum Montag, 17. August 2026

Traktanden

Verordnung über die Information und den Datenschutz (Totalrevision)
Verordnung über das Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme (Erlass), Verordnung über den Datenkatalog und die offenen Behördendaten (Erlass) sowie Nebenänderungen - Vernehmlassung
Wahlbüro - Einführung von E-Counting (elektronische Auszählung von Stimmzetteln) - Kredit
Politische Gemeinde - Revisionsbericht Geldverkehrsrevision
Kenntnisnahme
Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier
Revisionsbericht Geldverkehrsrevision - Kenntnisnahme
Neubewertung Grundeigentum im Finanzvermögen per 01.01.2026
Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG - Kenntnisnahme
Sozialdienst Unteramt - Budget 2027 - Genehmigung
KVG-Revisionsbericht 2025 - Genehmigung
Gamlikon - Verkehrstechnisches Gutachten - Kredit
Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED - Etappe 2026 - Kredit
Revitalisierungsplanung Fließgewässer des Kantons Zürich 2027 bis 2047 - Vernehmlassung
Quellwasserpumpwerk Chilegg - Sanierung - Kreditabrechnung
Korrektur / Wiedererwägung
Kläranlage Birmensdorf - Budget 2027 - Genehmigung
Kläranlage Birmensdorf - Finanz- und Aufgabenplan 2026 bis 2035
Kenntnisnahme
Theater für den Kanton Zürich
Aufführung vom 10. April 2026 - Defizitbeitrag
DILECA - Prüfstelle Amtsdauer 2026 bis 2030
Wahl von GemeindeFinanzen.ch GmbH als Prüfstelle
Interkommunale Anstalt KESB Bezirk Affoltern (IKA KESB)
Wahl Verwaltungsrat Amtsperiode 2026 bis 2030

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Übergeordnete Erlasse	0.0.0
Allgemeines	0.0.0.0

G-Nr. 2023-363

- 3 **Verordnung über die Information und den Datenschutz (Totalrevision)** 135/2026
Verordnung über das Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme (Erlass), Verordnung über den Datenkatalog und die offenen Behördendaten (Erlass) sowie Nebenänderungen - Vernehmlassung

Mit Mail vom 4. Mai 2026 unterbreitet die Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich die Totalrevision der Verordnung über die Information und den Datenschutz, der Erlass einer eigenen Verordnung über das Verzeichnis der algorithmischen Entscheidungssysteme sowie einer Verordnung über den Datenkatalog und die offenen Behördendaten zur Vernehmlassung.

Mit der Vorlage sollen die Ausführungsbestimmungen zum totalrevidierten Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, KR-Vorlage 5923) neu geregelt werden. Die neuen Verordnungen konkretisieren vorwiegend bereits auf Gesetzesstufe beschlossene Vorgaben, insbesondere in organisatorischen, verfahrensrechtlichen und technischen Fragen.

Die Verordnungsentwürfe konkretisieren im Wesentlichen die bereits mit dem totalrevidierten IDG beschlossenen Vorgaben. Für die Gemeinden und Städte entstehen insbesondere zusätzliche organisatorische und administrative Aufgaben.

Bei der totalrevidierten IDV betrifft dies vor allem die Klärung interner Zuständigkeiten, die Ergänzung von Verträgen mit externen Dienstleistenden, die Nachführung des Verzeichnisses der Informationsbestände sowie die Mitwirkung in Schlichtungs- und Vorabkontrollverfahren. Zudem ist mit höheren Anforderungen an Dokumentation, Datenschutz und Barrierefreiheit zu rechnen. Dies führt bei den Gemeinden ohne eigene Fachstellen (Mehrheit der Zürcher Gemeinden) zu zusätzlichem personellem und fachlichem Aufwand.

Neu ist zudem ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der eingesetzten algorithmischen Entscheidungssysteme zu führen. Die Gemeinden müssen ihre Systeme erfassen, deren mögliche Auswirkungen auf Grundrechte beurteilen und die Angaben regelmässig aktualisieren. Die konkrete Ausgestaltung des Verzeichnisses bleibt ihnen überlassen. Die erstmalige Erhebung und fachliche Beurteilung verursacht ebenfalls erheblichen Aufwand.

Die Verordnung über den Datenkatalog und die offenen Behördendaten richtet sich demgegenüber grundsätzlich nur an die kantonale Verwaltung. Die Nebenänderungen sind überwiegend formeller Natur und haben für die Gemeinden keine wesentlichen materiellen Auswirkungen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die vorgesehenen Regelungen erhöhen zwar die Transparenz des Verwaltungshandelns und stärken die Rechte betroffener Personen. Gleichzeitig führen sie bei den Gemeinden und Städten zu zusätzlichem Aufwand. Für einen praktikablen Vollzug ist wichtig, dass der Kanton rechtzeitig einheitliche Vorlagen, Prüfschemata, Musterverträge und konkrete Vollzugshilfen bereitstellt. Zudem ist dringend darauf zu achten, dass die kommunale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und die Anforderungen auch von Gemeinden ohne spezialisierte Fachstellen mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 13. Juli 2026 verwiesen. Der Gemeinderat schliesst sich den darin enthaltenen Beurteilungen und Anträgen vollumfänglich an. Dies betrifft insbesondere die Forderung nach zeitnahen und umfassenden Hilfestellungen für die grundrechtliche

Folgenabschätzung, den Verzicht auf die Pflicht zur Angabe von Art und Herkunft der für die Entwicklung algorithmischer Entscheidungssysteme verwendeten Daten, die Klärung des Begriffs der "vorgesetzten Stelle" sowie den Verzicht auf zusätzliche formelle Vorgaben zum Überprüfungsrhythmus des Verzeichnisses der Informationsbestände

Die Möglichkeit der Stellungnahme wird Regierungsrätin Jacqueline Fehr verdankt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt im Sinne der Erwägungen Stellung und schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH) vom 13. Juli 2026 an.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Querschnitt und Support	9
Informations- und Kommunikationstechnik (ICT)	9.5
Informatik	9.5.1
Projekte	9.5.1.1

4 **Wahlbüro - Einführung von E-Counting (elektronische Auszählung von Stimmzetteln) - Kredit**

G-Nr. 2025-3
136/2026

Die Auszählung von Abstimmungen und Wahlen erfolgt derzeit manuell durch die Mitglieder des Wahlbüros. Mit dem Projekt "E-Counting" soll in der Gemeinde Stallikon die elektronische Auszählung von Stimmzetteln eingeführt werden. Unter E-Counting versteht man die elektronische Auszählung von Stimmzetteln mit einem Scanner und spezieller Auswertungssoftware. Die Stimmzettel werden maschinenlesbar produziert, vom Scanner eingelesen und mit der nachgelagerten Software automatisiert ausgewertet. Mit E-Counting kann die Auszählung an Abstimmungstagen effizienter und fehlerfreier durchgeführt werden. E-Counting ist ein in der Schweiz etabliertes Auszählverfahren. Es ist mittlerweile in über 100 verschiedenen Gemeinden und Städten seit Jahren erfolgreich im Einsatz, unter anderem in den Kantonen Genf (2001), Freiburg (2004), Waadt (2005), St. Gallen (2008), Bern (2014), Basel-Stadt (2015) und Luzern (2018).

Beim Abstimmungssonntag vom 14. Juni 2026 wurde E-Counting in neun Zürcher Gemeinden erstmals angewendet: Seuzach, Zollikon, Hittnau, Egg, Küsnacht, Rafz, Meilen, Regensdorf und Obfelden. Diese Gemeinden umfassen knapp 60'000 Stimmberechtigte, das sind knapp 6 Prozent der Stimmberechtigten im Kanton. Die Medienberichte sowie die Rückmeldungen aus den beteiligten Gemeinden und vom kantonalen Wahlleiter über den erstmaligen Einsatz im Kanton Zürich fielen durchwegs positiv aus. Nun steht weiteren Gemeinden frei, E-Counting ebenfalls einzuführen. Anlässlich der Videokonferenz von egovpartner vom 7. Juli 2026 wurde ersichtlich, dass zahlreiche Zürcher Gemeinden und Städte eine Einführung bereits in den kommenden Monaten planen.

Im Kanton Zürich ist E-Counting vorerst nur bei Sachabstimmungen auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton, Bezirk, Zweckverband, Gemeinde), einschliesslich kirchlicher Körperschaften anwendbar. Bei allen Erneuerungs- oder Ersatzwahlen (wie z. B. Kantonsrats- und Nationalratswahlen 2027) wird nach wie vor die manuelle Auszählung erforderlich sein.

Gesetzliche Grundlagen

Der schweizweite Einsatz von E-Counting-Verfahren ist im Kreisschreiben (BBI 2018 7683) des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln vom 30. November 2018 geregelt. Das Kreisschreiben bewilligt den Einsatz von E-Counting Verfahren für die Auszählung bei eidgenössischen Volksabstimmungen (Ziff. 3.1 lit. b des Kreisschreibens).

Für den Einsatz auf kantonaler und kommunaler Ebene sieht das kantonale Recht eine Bewilligung durch die Direktion der Justiz und des Innern vor (§ 21 Abs. 4 Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich). Die Bewilligung wurde im Rahmen des Einführungsprojekts am 25. März 2026 für alle Gemeinden und Städte des Kantons Zürich erteilt. Die Bewilligung ist derzeit nur auf Sachabstimmungen beschränkt. Die Verantwortung für die korrekte Auszählung verbleibt weiterhin beim zuständigen kommunalen Wahlbüro.

Gemäss Art. 25 Gemeindeordnung (GO) vom 13. Juni 2021 i. V. m. Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) ist der Gemeinderat für die Organisation des Wahlbüros und für die Wahl der Informatikmittel zur Durchführung der Wahlen und Abstimmungen zuständig.

Vorgehen und Nutzen der elektronischen Auszählung

Ein E-Counting-System besteht technisch aus zwei Komponenten: einer Auswertungssoftware, die lokal auf einem PC installiert ist, und einem Scanner, mit dem die Stimmzettel eingelesen werden und der mit dem PC verbunden ist. Der Scanner verfügt zudem über einen sogenannten Imprinter, der die Stimmzettel beim Scannen automatisiert nummeriert. Die Software wertet die Stimmen automatisiert aus und erstellt die Protokolle für die kantonale Applikation VOTING. Unleserliche Stimmzettel werden automatisch aussortiert und müssen manuell durch die Wahlbüromitglieder geprüft werden.

Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 14. Juni 2026
Kreuzen Sie Ihre Antwort im entsprechenden Feld deutlich an: ☐

Eidgenössische Volksabstimmung	
1. Wollen Sie die Volksinitiative «Keine 10 Millionen Schweizer (Nachhaltigkeitsinitiative)» annehmen?	Ja ☐ Nein ☐
2. Wollen Sie die Änderung vom 26. September 2025 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) annehmen?	Ja ☐ Nein ☐
Kantonale Volksabstimmung	
1. Stimmen Sie folgender Vorlage zu? Verfeuerung des Kantons Zürich (Änderung vom 15. September 2025; Vertretung von Kantonsratsmitgliedern)	Ja ☐ Nein ☐
2. Stimmen Sie folgender Vorlage zu? Kantonale Volksinitiative «Wohnraum wieder ermöglichen (Wohnrauminitiative)»	Ja ☐ Nein ☐
3a. Stimmen Sie folgender Vorlage zu? A. Kantonale Volksinitiative für mehr günstige und gemeinnützige Wohnungen (Wohnungsinitiative)	Ja ☐ Nein ☐
3b. Stimmen Sie folgender Vorlage zu? B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 17. November 2025	Ja ☐ Nein ☐
3c. C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die kantonale Volksinitiative (A) als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates (B) angenommen werden?	A ☐ B ☐
4a. Stimmen Sie folgender Vorlage zu? A. Kantonale Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen schützen. Leerstandungen stoppen (Wohnschutzinitiative)»	Ja ☐ Nein ☐
4b. Stimmen Sie folgender Vorlage zu? B. Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 17. November 2025	Ja ☐ Nein ☐
4c. C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die kantonale Volksinitiative (A) als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates (B) angenommen werden?	A ☐ B ☐
5. Stimmen Sie folgender Vorlage zu? «Stopp Prämienschock: Für eine automatische Entlastung bei den Krankenkassenprämien»	Ja ☐ Nein ☐

Für den E-Counting Einsatz wird ein maschinenlesbarer Stimmzettel erstellt. Dieser Stimmzettel enthält sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen eines Urnengangs. Neben den einzelnen Abstimmungsvorlagen sind entsprechende Felder zum Ankreuzen aufgeführt. Der Kanton produziert die Stimmzettel und stellt sie den Gemeinden zu. Da alle Abstimmungsvorlagen auf einem Stimmzettel sind, gibt es weniger Beilagen zum Verpacken und eine Sortierung bei der Auszählung ist nicht mehr nötig. Gleichzeitig erhalten die Stimmberechtigten Gelegenheit, sich mit der neuen Gestaltung der Stimmzettel vertraut zu machen.

Bei einem Ausfall und bei Störungen der technischen Lösung wird eine manuelle Auszählung der Stimmzettel erforderlich sein. Zudem werden für die Auszählung der Stimrechtsausweise weiterhin Zählmaschinen benötigt.

Durch eine elektronische Auszählung der Stimmzettel werden weniger Personalressourcen an Abstimmungsterminen erforderlich und die Fehlerquote wird durch die automatisierte Auswertung reduziert.

Beschaffung

Die Beschaffung der E-Counting Komponenten (Hard- und Software) erfolgt individuell durch die einzelnen Gemeinden. Nach aktuellem Kenntnisstand bietet in der Schweiz nur eine Anbieterin (Kaiser Data AG) eine Software-Lösung (Applikation SuisseVote) für das E-Counting an. Die Gemeinde Stallikon wird basierend auf der durch die Geschäftsstelle egovpartner bereitgestellten Vertragsvorlagen je einen Vertrag für der Kauf der Hardware und die Benützung der Software mit der Anbieterin Kaiser Data AG zu den nachfolgenden Konditionen abschliessen. Aufgrund der Höhe des Auftragswerts erfolgt die Beschaffung im freihändigen Verfahren.

Software SuisseVote (Lizenzen, Wartung und Support)
Kauf Hardware (Scanner)
Wartung
Installation und Schulung

Kosten (inkl. MwSt.)

Fr. 1'650.00 (jährlich)
Fr. 4'700.00 (einmalig)
Fr. 450.00 (jährlich)
Fr. 1'850.00 (einmalig)

Die Verträge mit der Kaiser Data AG (Kaufvertrag Hardware und Vertrag für die Nutzung und Pflege von Software) können genehmigt werden.

Geplante Einführung am Abstimmungssonntag vom 5. September 2027

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1277/2025 den Sonntag, 5. September 2027, als zusätzlichen kantonalen Abstimmungstermin festgesetzt. Da an diesem Abstimmungssonntag ausschliesslich kantonale sowie gegebenenfalls kommunale Vorlagen zur Abstimmung gelangen, bietet sich dieser Termin für den erstmaligen produktiven Einsatz

von E-Counting im Wahlbüro Stallikon an. Die voraussichtlich überschaubare Anzahl von Abstimmungsvorlagen erleichtert zudem nicht nur die Einführung des neuen Systems und die Einarbeitung der Mitglieder des Wahlbüros, sondern auch den Stimmberechtigten die Umstellung auf das neue Verfahren. Voraussichtlich wird auch die Gemeinde Wettswil am Albis am 5. September 2027 E-Counting einsetzen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass sich die beiden Gemeinden im Falle eines Ausfalls gegenseitig unterstützen, indem der Scanner der jeweils anderen Gemeinde als Ersatz eingesetzt werden kann.

Der Beschluss erfolgt bewusst frühzeitig, damit die zuständigen Stellen, insbesondere die Gemeinde, der Systemanbieter, das Amt für Statistik und Daten Kanton Zürich und weitere beteiligte Stellen, den vorgesehenen Einführungstermin in der Gemeinde Stallikon in ihre Termin- und Ressourcenplanung aufnehmen können.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einführung von E-Counting zur elektronischen Auszählung von Stimmzetteln bei Sachabstimmungen wird genehmigt. Der erstmalige produktive Einsatz erfolgt am kantonalen Abstimmungssonntag vom 5. September 2027.
2. Für die Einführung von E-Counting wird gemäss Offerte vom 15. Juni 2026 ein einmaliger Kredit von Fr. 6'550.00 (inkl. MwSt.) zulasten der Erfolgsrechnung 2027 (Kto. 0110.3133.00, budgetiert 2027) sowie ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 2'100.00 (inkl. MwSt.) ab 2027 (Kto. 0110.3133.00, budgetiert 2027) bewilligt. Die Druckkosten für die maschinenlesbaren Stimmzettel werden vom Kanton Zürich übernommen.
3. Die Verträge für die Beschaffung der Hard- und Software mit der Kaiser Data AG sowie das Betriebskonzept E-Counting vom 17. August 2026 werden genehmigt. Der Gemeindeschreiber wird ermächtigt, die Verträge elektronisch zu signieren sowie das Betriebskonzept beim Amt für Statistik und Daten Kanton Zürich (ASD), Abteilung Wahlen und Abstimmungen, einzureichen.
4. Mit den Abstimmungsunterlagen zur Abstimmung vom 5. September 2027 mit Sachgeschäften erhalten die Stimmberechtigten einen Flyer mit Erläuterungen zum korrekten Ausfüllen des Stimmzettels für das E-Counting.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung an:

Querschnitt und Support
Finanzen
Jahresrechnung

9
9.0
9.0.3

G-Nr. 2025-143
 139/2026

**7 Politische Gemeinde - Revisionsbericht Geldverkehrsrevision
 Kenntnisnahme**

Der Gemeinderat hat im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission mit Beschluss Nr. 182 vom 29. September 2015 die Verwaltungsrevisionen AG gemäss § 149 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) als Prüfstelle für die Geldverkehrsrevisionen und Sachbereichsrevisionen der politischen Gemeinde gemäss § 143 Abs. 3 GG eingesetzt.

Die Prüfstelle unterbreitet dem Gemeinderat den Bericht vom 29. Juni 2026 über die gemäss § 143 Abs. 3 GG am 29. Juni 2026 durchgeführte Geldverkehrsrevision der politischen Gemeinde zur Kenntnisnahme.

Sind im Prüfungsbericht Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, hat der Gemeinderat gemäss § 40 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) mit der Kenntnisnahme zu beschliessen, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung der im Bericht der Prüfstelle beanstandeten Punkte getroffen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorliegenden Revisionsbericht vom 29. Juni 2026 über die Geldverkehrsrevision Kenntnis.
2. Es wird festgestellt, dass der Revisionsbericht keine beanstandeten Punkte enthält. Demzufolge sind keine Massnahmen zu treffen.
3. Dem Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften wird die Arbeit verdankt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung - mit Revisionsbericht - an:

Querschnitt und Support	9
Finanzen	9.0
Stiftungen, Fonds, Legate	9.0.8
Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier	9.0.8.1
Jahresrechnung	9.0.8.1.4

G-Nr. 2025-385

140/2026

8 Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier
Revisionsbericht Geldverkehrsrevision - Kenntnisnahme

Der Gemeinderat bzw. der Stiftungsrat hat im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission mit Beschluss Nr. 182 vom 29. September 2015 die Verwaltungsrevisionen AG gemäss § 149 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) als Prüfstelle für die Geldverkehrsrevisionen und Sachbereichsrevisionen der Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier gemäss § 143 Abs. 3 GG eingesetzt.

Die Prüfstelle unterbreitet dem Gemeinderat den Bericht vom 29. Juni 2026 über die gemäss § 143 Abs. 3 GG am 25. Juni 2025 durchgeführte Geldverkehrsrevision der Stiftung Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier zur Kenntnisnahme.

Sind im Prüfungsbericht Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, hat der Stiftungsrat gemäss § 40 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) mit der Kenntnisnahme zu beschliessen, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung der im Bericht der Prüfstelle beanstandeten Punkte getroffen werden.

Der Stiftungsrat
der Stiftung "Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier"
beschliesst:

1. Der Stiftungsrat nimmt vom vorliegenden Revisionsbericht vom 29. Juni 2026 über die Geldverkehrsrevision Kenntnis.
2. Es wird festgestellt, dass der Revisionsbericht keine beanstandeten Punkt enthält. Demzufolge sind keine Massnahmen zu treffen.
3. Dem Stiftungsverwalter wird die Arbeit verdankt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

Querschnitt und Support	9
Finanzen	9.0
Buchhaltung und Rechnungswesen	9.0.5
Hauptbuchhaltung	9.0.5.1

9 **Neubewertung Grundeigentum im Finanzvermögen per 01.01.2026**
 Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG - Kenntnisnahme

G-Nr. 2024-73
141/2026

Protokollvorgang: GRB Nr. 113 vom 29. Juni 2026

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 113 vom 29. Juni 2026 die per 1. Januar 2026 durchgeführte Neubewertung des Grundeigentums im Finanzvermögen genehmigt.

Die Prüfstelle unterbreitet dem Gemeinderat den Bericht vom 30. Juni 2026 über die Neubewertung zur Kenntnisnahme.

Sind im Prüfungsbericht Hinweise und Empfehlungen aufgeführt, hat der Gemeinderat gemäss mit der Kenntnisnahme zu beschliessen, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung der im Bericht der Prüfstelle beanstandeten Punkte getroffen werden.

Die im umfassenden Revisionsbericht Spezialrevision Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen vom 15. Juni 2026 festgehaltenen Hinweise / Empfehlungen wurden gemäss Beschluss Nr. 113 vom 29. Juni 2026 nicht vollständig umgesetzt. Zur Begründung wird auf die bei den Akten liegende Stellungnahme des Abteilungsleiters Finanzen verwiesen. Die Revisionsstelle bestätigt mit Revisionsbericht vom 30. Juni 2026, dass die Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entspricht.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorliegenden Revisionsbericht vom 30. Juni 2026 über die Spezialrevision Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen Kenntnis.
2. Die Wertveränderungen gemäss GRB Nr. 113 vom 29. Juni 2026 werden definitiv bestätigt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung - mit Revisionsberichte - an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Interkommunale Zusammenarbeit	0.12.3
Sozialdienst Unteramt	0.12.3.4
Jahresrechnung und Budget	0.12.3.4.1

10 Sozialdienst Unteramt - Budget 2027 - Genehmigung

G-Nr. 2025-38
142/2026

Mit Beschluss Nr. 17 vom 9. Juli 2026 unterbreitet der Verwaltungsrat Sozialdienst Unteramt im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b Anstaltsvertrag den Trägergemeinden das Budget 2027 zur Genehmigung. Zu den Einzelheiten wird auf den Verwaltungsratsbeschluss sowie den Budgetunterlagen bei den Akten verwiesen.

Erläuterungen zum Budget

Im revidierten Anstaltsvertrag der IKA Sozialdienst Unteramt mit Inkraftsetzung ab 1. April 2022 sind im Art. 3 (Zweck) neu die Dienstleistungen Asyl- und Migrationswesen, Suchtberatung und Berufsbeistandschaft ergänzt worden.

Die Leistungsabteilungskosten der Anstalt für Aufgaben, welche von der Anstalt einem Dritten übertragen oder ausgegliedert wurden (Asyl, Sucht, Berufsbeistandschaft, ZL), bemessen sich anhand des Vertrages mit dem Dritten (Anstaltsvertrag Art. 22 Abs. 5).

Das Budget für Beistandschaften im Jahr 2027 fällt höher aus als im Vorjahr, weil die Fallbelastung im Budget 2026 durch einen Formelfehler zu niedrig berechnet wurde. Die dadurch entstandenen Mehrkosten wurden in der Rechnung 2025 nachbelastet.

Für die Dienstleistung Asyl und Migration werden Fr. 2'230'539.00 (Fr. 148.00/Einwohner zuzüglich Fr. 1.20/Einwohner für Schnittstellenkosten) budgetiert. Die Kosten haben sich erhöht, da weniger Bundes- und Kantonsbeiträge bezahlt werden. Die Kosten in der Erfolgsrechnung 2025 betrugen Fr. 107.50/Einwohner.

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV wurden per 1. Oktober 2022 an die SVA Zürich übergeben. Für die Bearbeitung der Fälle werden Fr. 130'800.00 im Konto 5790.3614.00 budgetiert. Es wird angenommen, dass die Fallkostenpauschale für das Jahr 2027 auf Grund der Zunahme der Fälle leicht höher sein wird als in der Rechnung 2025 mit Fr. 124'590.00.

Auf Grund der Hochrechnung fallen die Kosten für die Beihilfen (Kontogruppe 5710) höher aus gegenüber dem Budget 2026 und auch höher als in der Jahresrechnung 2025. Dies auf Grund von kantonalechtlichen Zuschüssen (Ergänzung zu EL bei spezifischen Kosten).

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (Kontogruppe 5525) werden nicht budgetiert, da diese Kosten ab 1. Oktober 2022 direkt von der SVA Zürich mit dem Bund und Kanton abgerechnet werden.

Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Kontogruppe 5720), aber auch bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Kontogruppen 5220 und 5320) sind Prognosen schwierig. Ein einzelner Fall kann Kosten von mehreren zehntausend Franken pro Jahr verursachen. Es wird mit höheren Nettokosten gerechnet.

Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird gemäss Hochrechnung mit höheren Kosten gerechnet, da die einzelnen Fälle zunehmend kostenintensiver werden. Bei jungen Erwachsenen mit psychischer Problematik steigen die Kosten pro Fall durch teure betreute Wohnformen und spezialisierte Coachings.

Im Budget 2027 sind in der Kontogruppe 5790 nebst den Betriebskosten auch die Kosten für Kurse und Integrationsmassnahmen IAZH, die Mietkosten für die Notwohnungen sowie die Fallkostenpauschale der SVA Zürich für die Ausrichtung der ZL zur AHV/IV enthalten.

Konto- gruppe	Bezeichnung	Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027	Bemerkungen
0110	Legislative	12'010.25	17'800	13'350	SB Prüfung SH im 2026
4310	Alkohol- und Drogenprävention	49'671.50	60'500	54'000	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2026
5120	Prämienverbilligungen (Prämienübernahmen)	314'632.60	295'000	330'000	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2026
5220	Ergänzungsleistungen IV	2'441'767.60	1'963'000	2'474'500	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2026/SVA Zürich
5310	AHV, Übernahme von AHV-Beiträgen (NEB)	24'732.20	20'500	23'000	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2026
5320	Ergänzungsleistungen AHV	1'686'444.75	1'655'000	1'745'500	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2026/SVA Zürich
5430	Alimentenbevorschussungen	152'700.05	140'200	142'200	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2026
5450	Leistung an Beistandschaften	535'714.75	324'000	465'500	Durch Formelfehler vom Dienstleister wurden im 2026 zu wenig budgetiert und die Nachzahlung für 2023/2024 in der Rechnung 2025 verbucht.
5451	Kinderkrippen (Subventionen)	43'607.60	43'000	37'000	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2025
5710	Beihilfen	223'590.00	220'000	304'000	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2026/SVA Zürich
5720	Wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe)	1'499'811.44	1'490'000	1'747'000	Gemäss Hochrechnung per Mitte 2026
5730	Asylwesen	1'606'641.45	1'626'752	2'230'539	Gemäss Budget SOBA
5790	Übrige Fürsorge	1'386'513.10	1'320'200	1'329'315	Brutto Betriebskosten SODU*
9	Finanzen	436.08	1'050	200	Neu ausgewiesen
	Total SODU	9'978'273.37	9'177'002	10'896'304	

Insgesamt rechnet der Sozialdienst Unteramt für das Jahr 2027 mit höheren Aufwendungen im Vergleich zum Budget 2026 und höheren Aufwendungen im Vergleich zur Jahresrechnung 2025 zu Lasten der Trägergemeinden.

Kostenanteile der Trägergemeinden an den Betriebskosten:

Der auf die Trägergemeinden entfallende Netto-Betriebskostenanteil im Gesamtbetrag von Fr. 1'149'265.00, der sich nach festgelegten Faktoren und Gewichtung der Fallarten berechnet (vgl. VRB vom 15. Januar 2026), wird auf die drei Trägergemeinden wie folgt aufgeteilt:

Bonstetten	Fr.	407'418.00 (35.45 %)	
Stallikon	Fr.	285'861.00 (24.87 %)	<i>(Budget 2026: Fr. 311'971.00)</i>
Wettswil a. A.	Fr.	455'986.00 (39.68 %)	

Die Berechnung der Betriebskosten 2027 basiert auf den Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2025 und den Faktoren und Fallzahlen gemäss VRB vom 15. Januar 2026. Für die Einzelheiten wird auf die detaillierten Budget-Unterlagen verwiesen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Budget 2027 der IKA Sozialdienst Unteramt (VRB Nr. 17 vom 9. Juli 2026) mit einem Gesamtaufwand und -ertrag von Fr. 10'896'304.00 wird im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b Anstaltsvertrag genehmigt. Der budgetierte Anteil der Gemeinde Stallikon an den Betriebskosten beträgt Fr. 285'861.00 (24.87 %). Dieser wird zulasten Kto. 5790.3612.00 gebucht.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass für das Jahr 2027 Fr. 23'800.00 in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen für die Anschaffung der Software CMI-Geschäftsverwaltung vorgesehen ist.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Gesundheit
Krankenversicherung
Prämienverbilligungen

4
4.1
4.1.3

G-Nr. 2023-364
 143/2026

11 KVG-Revisionsbericht 2025 - Genehmigung

Die aufgrund der kantonalen Instruktionen mit der Spezialrevision der Abrechnungen über die Prämienübernahmen/Prämienverbilligungen gemäss KVG (§ 23 VO EG KVG) vom Sozialdienst Unteramt beauftragte Revisionsstelle BDO AG erstattet mit Revisionsbericht vom 19. Mai 2026 zu den Abrechnungen 2025.

Mit Beschluss Nr. 18 vom 9. Juli 2026 übermittelt der Verwaltungsrat Sozialdienst Unteramt den KVG-Revisionsbericht vom 19. Mai 2026 zur Genehmigung. Es wurden zwei separate KVG-Abrechnungen eingereicht. Eine durch die IKA Sozialdienst Unteramt (Bereich wirtschaftliche Hilfe und anerkannte Flüchtlinge) erstellte Abrechnung. Eine zweite, welche diejenigen KVG-Prämien beinhaltet, die über die IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern (Bereich Asylsuchende, Vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S) abgerechnet wurden. Die Aufgaben im Bereich Ergänzungsleistungen zur AHV /IV wurden mittels Anschlussvereinbarung vollumfänglich an die SVA Zürich, Abteilung Zusatzleistungen, übertragen. In der Anschlussvereinbarung ist festgehalten, dass die SVA für die Erstellung der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträge) sowie der Jahresrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt, bzw. die Daten betreffend der Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion zuständig ist.

Prüfergebnisse KVG-Abrechnung Gemeinde Stallikon

Bei der Abrechnung der Gemeinde Stallikon sind keine Sachverhalte festgestellt worden, welche Korrekturen notwendig machen. Somit beläuft sich der Rückerstattungsanspruch an Bundes- und Staatsbeiträgen 2025 auf Fr. 149'189.35.

Sachverhalte der Finanzbuchhaltung Gemeinde Stallikon

Es sind keine Sachverhalte festgestellt worden, welche Korrekturen notwendig machen.

Die BDO empfiehlt, die revidierten Abrechnung der Gemeinde Stallikon zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der vorliegende Bericht vom 19. Mai 2026 der BDO AG über die Revision der Abrechnungen 2025 betreffend Krankenversicherung (Prämienverbilligung) wird genehmigt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IKA Sozialdienst Unteramt und der Finanzverwaltung Stallikon wird die professionelle Arbeit verdankt.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Rückerstattungsanspruch an Bundes- und Staatsbeiträgen 2025 auf gesamthaft Fr. 149'189.35 beläuft. Der Korrekturbeitrag 2025 beträgt Fr. 0.00.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung - mit Revisionsbericht - an:

Raumplanung, Bau und Verkehr	6
Tiefbau und Unterhalt	6.3
Bauprojekte	6.3.2
Strassen, Wege, Plätze	6.3.2.1
Gemeindestrassen	6.3.2.1.2

12 Gamlikon - Verkehrstechnisches Gutachten - Kredit Fr. 23'000.00

G-Nr. 2026-232

144/2026

Am 2. Juni 2026 ist auf der Gemeindeverwaltung das von 60 mehrheitlich Anwohnenden aus Gamlikon unterzeichnete Schreiben vom 31. Mai 2026 betreffend "Aktuelle Situation Tempo 30 Zone Gamlikon" eingegangen. Die Anwohnenden berichten über die Situation mit dem Freizeitverkehr, insbes. dem Veloverkehr. Sie fordern den Gemeinderat auf, sich der Problematik anzunehmen und Massnahmen zu prüfen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. Juni 2026 entschieden, in einem ersten Schritt ein Planungsbüro mit der Überprüfung der Verkehrssituation und Prüfung von Massnahmen zu Verbesserung der Sicherheit zu beauftragen.

Für die Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens liegt die Offerte der Suter • von Känel • Wild, Planer und Architekten AG, Zürich, vor. Die Kosten werden auf Fr. 22'300.00, inkl. MwSt., geschätzt. Das Büro wurde bereits mit der Überarbeitung des kommunalen Verkehrsrichtplans beauftragt. Zur Nutzung von Synergien sollen die Arbeiten für die Erstellung des verkehrstechnischen Gutachtens an dasselbe Planungsbüro vergeben werden.

Die Begleitung der Arbeiten erfolgt primär durch die Abteilung Sicherheit in Zusammenarbeit mit der Abteilung Tiefbau, mit Einbezug der Anwohnerschaft. Es wird von einer Bearbeitungszeit von drei bis vier Monaten ausgegangen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens wird ein Kredit von **Fr. 23'000.00**, inkl. MwSt., zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 6150.3132.00, nicht budgetiert) bewilligt.
2. Mit den Arbeiten wird die Suter • von Känel • Wild, Planer und Architekten AG, Zürich, beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Raumplanung, Bau und Verkehr
Tiefbau und Unterhalt
Bauprojekte
Öffentliche Beleuchtung

6
6.3
6.3.2
6.3.2.3

13 Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED - Etappe 2026
Kredit Fr. 22'000.00

G-Nr. 2024-321
 145/2026

Mit Beschluss Nr. 21 vom 10. Januar 2022 genehmigte der Gemeinderat das Beleuchtungskonzept der Gemeinde Stallikon sowie die damit verbundene Investitionsplanung für die Umrüstung der öffentlichen Strassenbeleuchtung.

Im Jahr 2026 ist die Umrüstung an folgenden Gemeindestrassen vorgesehen.

- Diebis
- Haldenweg
- Postweg
- Püntenstrasse

Die Kosten belaufen sich gemäss Offerte der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich auf Fr. 21'883.30, inkl. MwSt. Im Budget 2026 sind für die Umrüstungen Fr. 24'000.00 enthalten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Umrüstung der öffentlichen Strassenbeleuchtung auf LD (Etappe 2026) wird ein Kredit von Fr. 22'000.00 (inkl. MwSt., budgetiert) zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 6150.3141.30) genehmigt.
2. Mit den Arbeiten werden die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gemäss Offerte vom 27. Juli 2026 beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Umwelt	7
Gewässernutzung	7.0
Gewässer	7.0.1
Übrige Gewässer	7.0.1.2

14 Revitalisierungsplanung Fließgewässer des Kantons Zürich 2027 bis 2047 - Vernehmlassung

G-Nr. 2026-167
146/2026

Mit Schreiben vom 4. Juni 2026 unterbreitet die kantonale Baudirektion (AWEL) dem Gemeinderat den Entwurf der überarbeiteten Revitalisierungsplanung Fließgewässer des Kantons Zürich zur Stellungnahme.

Ausgangslage

Die Revitalisierungsplanung dient der strategischen Festlegung jener Gewässerabschnitte, welche in den kommenden zwanzig Jahren prioritär revitalisiert werden sollen. Sie basiert auf den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes und ist bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Gegenstand der Vernehmlassung sind die neu festgelegten prioritären Revitalisierungsabschnitte an kantonalen und kommunalen Fließgewässern.

Für die Überarbeitung wurden sämtliche Fließgewässer hinsichtlich ihres ökologischen Aufwertungspotenzials untersucht. Anschliessend wurden die Ergebnisse durch kantonale Fachstellen überprüft und unter Berücksichtigung von Synergien sowie laufenden oder geplanten Projekten priorisiert. Daraus resultiert eine aktualisierte Liste der Gewässerabschnitte, welche im Zeitraum 2027 bis 2047 prioritär revitalisiert werden sollen.

Erwägungen

Die überarbeitete Revitalisierungsplanung führt gegenüber der bisherigen Planung zu verschiedenen Anpassungen auf dem Gemeindegebiet von Stallikon.

Die bisher als prioritär eingestuften Abschnitte am Loomattbach, am Balderenbach sowie am Niggitalbach sind in der neuen Planung nicht mehr als prioritäre Revitalisierungsabschnitte enthalten. Den Vernehmlassungsunterlagen lässt sich die Begründung für diese Anpassungen nicht eindeutig entnehmen. Eine intensive Plausibilisierung aller Zwischenergebnisse durch den Kanton hat im Verlauf der Erarbeitung stattgefunden, ist gemäss AWEL aber nicht Bestandteil der aktuellen Vernehmlassung.

Aus fachlicher Sicht erscheint die Neueinstufung jedoch grundsätzlich nachvollziehbar, da der Revitalisierungsnutzen dieser Gewässerabschnitte als gering eingeschätzt wird und eine prioritäre Behandlung deshalb nicht angezeigt erscheint.

Beim Loomattbach wird der betreffende Gewässerabschnitt gemäss den GIS-Grundlagen des Kantons ökomorphologisch als wenig beeinträchtigt eingestuft. Die vorhandenen, aus Holz erstellten Abstürze dienen dem Hochwasserschutz sowie der Reduktion des Verkläusungsrisikos beim Durchlass des Loomattbachs. Die Breiten- und Tiefenvariabilität des Gewässers ist ausgeprägt, die Ufer sind gewässergerecht bestockt und die terrestrische Längsvernetzung ist gewährleistet. Der ökologische Mehrwert einer Revitalisierung dieses Abschnitts wird deshalb als beschränkt beurteilt.

Der Niggitalbach wird in der kantonalen Ökomorphologiekarte zwar als stark beeinträchtigt ausgewiesen. Aufgrund seiner Lage zwischen der Gemeindestrasse und den angrenzenden Privatgrundstücken wäre eine Revitalisierung jedoch mit erheblichen baulichen Eingriffen und voraussichtlich unverhältnismässigen Kosten verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gewässer oberhalb des betroffenen Abschnitts über eine längere Strecke eingedolt ist. Eine Ausdolung beziehungsweise Verlegung des Gewässers im Bereich der bestehenden Wohnbauten erscheint aus heutiger Sicht nicht realistisch.

Entsprechend wäre auch der ökologische Nutzen einer Revitalisierung des unteren Abschnitts begrenzt, da die ökologische Längsvernetzung weiterhin unterbrochen bliebe.

Der bisher prioritäre Abschnitt am Balderenbach ist mit Wildbachschalen verbaut. Auch hier wird der Revitalisierungsnutzen als gering beurteilt, da der Bach bereits nach der Einmündung des Pilgerwegbachs unterhalb des Balderenwegs eingedolt verläuft. Eine Ausdolung im dicht überbauten Siedlungsgebiet erscheint kaum realisierbar. Zudem weist der Balderenbach im obersten Abschnitt aufgrund seines kleinen Einzugsgebiets häufig geringe Wasserführungen auf und fällt in Trockenperioden teilweise trocken, wodurch der ökologische Nutzen einer Revitalisierung zusätzlich eingeschränkt wird.

Am Bättelweidbach wurden zusätzlich zum bereits bestehenden prioritären Revitalisierungsabschnitt zwei weitere Abschnitte ober- und unterhalb neu als prioritär eingestuft. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht die Begründung hierfür nicht ausdrücklich hervor. Die Erweiterung dürfte jedoch im Zusammenhang mit dem laufenden Revitalisierungsprojekt stehen, welches den gesamten Bachlauf umfasst. Die Neueinstufung wird deshalb als zweckmässig und nachvollziehbar beurteilt.

Aus Sicht des Gemeinderats geben die vorgesehenen Anpassungen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Entfernung der in der bisherigen Revitalisierungsplanung enthaltenen Abschnitte am Loomattbach, am Niggitalbach und am Balderenbach wird ausdrücklich begrüsst. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Zur Überarbeitung der Revitalisierungsplanung Fließgewässer des Kantons Zürich wird gemäss den vorstehenden Erwägungen Stellung genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Umwelt	7
Wasserversorgung	7.1
Infrastruktur	7.1.1
Anlagen	7.1.1.1
Quellwasserpumpwerk Chilegg	7.1.1.1.2

15 Quellwasserpumpwerk Chilegg - Sanierung - Kreditabrechnung - Korrektur / Wiedererwägung

G-Nr. 2024-242
147/2026

Protokollvorgänge: GRB Nr. 91 vom 6. Mai 2024, Nr. 66 vom 10. März 2025 und Nr. 116 vom 29. Juni 2026

Mit GRB Nr. 116 vom 29. Juni 2026 genehmigte der Gemeinderat die Kreditabrechnung über die Sanierung des Quellwasserpumpwerks Chilegg.

Im Nachgang wurde festgestellt, dass der Kreditabrechnung aufgrund eines Rechnungsfehlers eine fehlerhafte Berechnung zugrunde lag. Auf diesen Umstand wurde die Gemeinde von der Rechnungsprüfungskommission hingewiesen.

Zur Berichtigung dieses Fehlers wird der GRB Nr. 116 vom 29. Juni 2026 in Wiedererwägung gezogen und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt. Dem Gemeinderat wird die korrigierte Kreditabrechnung zur erneuten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss vorliegender Abrechnung betragen die Gesamtkosten Fr. 240'253.05, exkl. MwSt. Der bewilligte Kredit wird um Fr. 16'746.95 unterschritten. Die Revision der Pumpe fiel teurer aus als angenommen. Auf der anderen Seite konnten diverse Arbeiten günstiger ausgeführt werden als angenommen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 116 vom 29. Juni 2026 wird in Wiedererwägung aufgehoben.
2. Die Kreditabrechnung über die Sanierung des Quellwasserpumpwerks Chilegg mit Kosten zulasten der Investitionsrechnung (INV00203, 7101.5060.00) von Fr. 240'253.05 wird nach vorgenommener Prüfung genehmigt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Zweckverbände	0.12.1
Zweckverband Kläranlage Birmensdorf	0.12.1.6

16 Kläranlage Birmensdorf - Budget 2027 - Genehmigung

G-Nr. 2025-330
148/2026

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in den bei den Akten liegenden Beschluss der Kläranlagekommission vom 11. Juni 2026 mit Budget 2027 des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf. Gemäss Art. 15 Ziffer 4 Zweckverbandsstatuten bedarf das Budget der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

Die Erfolgsrechnung 2027 geht aus von einem Aufwand von Fr. 3'843'600.00 und einem Ertrag von Fr. 144'100.00. Daraus ergibt sich ein Aufwandüberschuss von Fr. 3'699'500.00. Davon entfällt ca. Fr. 558'255.00 (15.09 %) auf die Gemeinde Stallikon (exkl. MwSt.). Die nicht durch die Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden gemäss Art. 35 Zweckverbandsstatuten von den Verbandsgemeinden getragen (vgl. Kostenverteiler, Seite 12, Budget 2027).

Gemäss (angepasstem) Anschlussvertrag vom 1981 partizipiert die Gemeinde Aeugst am Albis im Umfang der Beanspruchung an den Kosten. Der vorläufige Anteil aufgrund der Rechnung 2025 beträgt rund Fr. 78'000.00. Stallikon verbleiben somit noch Fr. 480'255.00 (exkl. MwSt.).

Die näheren Einzelheiten und Informationen des Vorstandes können den Unterlagen entnommen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes beantragt mit Abschied vom 22. Juli 2026 (trotz des eingeschränkten Prüfungsurteils zu vier Budgetpositionen) das Budget 2027 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

- Im Sinne der Erwägungen und Art. 15 Ziffer 4 Zweckverbandsstatuten wird das Budget 2027 des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf genehmigt.
- Der auf Stallikon entfallende Kostenanteil (exkl. MwSt.) wird wie folgt ins ordentliche Budget 2027 eingestellt (gerundet):

Betriebskosten Kläranlage	Fr. 558'255.00	
inkl. Zulaufkanäle		
./. Anteil Gemeinde Aeugst a.A.	<u>Fr. 78'000.00</u>	<u>Fr. 480'255.00</u>
- Dieser Beschluss ist öffentlich.
- Mitteilung an:
 - Gemeinderat Aeugst am Albis (vit.styrsky@aeugst-albis.ch)
 - Rechnungsprüfungskommission (Extranet)
 - Finanzverwaltung (CMI)

Führung	0
Netzwerk	0.12
Zweckverbände	0.12.1
Zweckverband Kläranlage Birmensdorf	0.12.1.6

17 **Kläranlage Birmensdorf**
Finanz- und Aufgabenplan 2026 bis 2035 - Kenntnisnahme

G-Nr. 2025-330
149/2026

Mit Beschluss Nr. 40 vom 11. Juni 2026 hat die Kläranlagekommission den Finanz- und Aufgabenplan 2026 bis 2035 genehmigt. Die Unterlagen sind den Verbandsgemeinden zur Kenntnisnahme zugestellt worden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2026 bis 2035 des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf wird Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

**Gesellschaftliches
Kultur und Traditionspflege
Kulturförderung****3
3.1
3.1.4****18 Theater für den Kanton Zürich
Aufführung vom 10. April 2026 - Defizitbeitrag**G-Nr. 2025-65
150/2026

Für die Aufführung des Theaters für den Kanton Zürich (Wie der Vater, so der Sohn) vom 10. April 2026 ist eine Defizitgarantie in der Grössenordnung von maximal Fr. 5'000.00 ins Budget 2026 aufgenommen worden.

Gemäss Zusammenstellung des Kulturbeauftragten unterbreitet die Finanzverwaltung die Schlussabrechnung zu Genehmigung und Festsetzung des Defizitbetrages. Die Eintrittseinnahmen betragen Fr. 2'875.00. Für die Gage, den Flyer-Versand und die Verpflegung des Theaterteams entstanden Kosten von Fr. 5'377.33. Somit beträgt das von der Gemeinde zu übernehmende Defizit Fr. 2'502.33.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Aufgrund der Defizitgarantie wird der Fehlbetrag von Fr. 2'502.33 übernommen und zulasten der Erfolgsrechnung 2026 (Kto. 3290.3636.00) verbucht.
2. Dem Kulturbeauftragten sowie den Helferinnen und Helfern wird für die Organisation des Anlasses bestens gedankt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Interkommunale Zusammenarbeit	0.12.3
DILECA	0.12.3.1

G-Nr. 2025-359
151/2026

19 DILECA - Prüfstelle Amtsdauer 2026 bis 2030
Wahl von GemeindeFinanzen.ch GmbH als Prüfstelle

*Ausstand gemäss § 5a lit. c VRG (LS 175.2), Art. 57 Organisationsreglement Gemeinderat (ORGR) und Art. 7 Gründungsvertrag DILECA:
- Gesundheitsvorsteherin Eva Kramer (Grund: Mitglied Verwaltungsrat DILECA)*

Gemäss Art. 17 Gründungsvertrag DILECA besteht die Revisionsstelle aus einem oder mehreren Revisoren. Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Gründungsvertrag sieht ausschliesslich die finanztechnische Revision vor. Nach § 149 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sowie gestützt auf den Gründungsvertrag der DILECA bedarf die Wahl der finanztechnischen Prüfstelle eines übereinstimmenden Beschlusses sämtlicher Trägergemeinden.

Der Verwaltungsrat der DILECA hat mit Beschluss Nr. 5 vom 15. Juli 2026 beschlossen, den Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden zu beantragen, die GemeindeFinanzen.ch GmbH, Thalwil, als finanztechnische Prüfstelle der DILECA für die Amtsdauer 2026 bis 2030 zu wählen. Die GemeindeFinanzen.ch GmbH führte bereits während der Amtsdauer 2022 bis 2026 die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung sowie die Geldverkehrs- und Sachbereichsrevisionen der DILECA durch. Gemäss Verwaltungsrat hat sich die Zusammenarbeit bewährt. Die Prüfstelle ist mit den finanziellen Abläufen der DILECA bestens vertraut und verfügt über langjährige Erfahrung in der Durchführung von Gemeinderevisionen. Der Verwaltungsrat beurteilt die GemeindeFinanzen.ch GmbH deshalb als geeignet, diese Aufgabe auch in der kommenden Amtsdauer wahrzunehmen.

Der Gemeinderat schliesst sich dieser Beurteilung an. Die Voraussetzungen für eine unabhängige und fachkundige finanztechnische Prüfung sind erfüllt. Es bestehen keine Gründe, vom Antrag des Verwaltungsrates der DILECA abzuweichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die GemeindeFinanzen.ch GmbH, Thalwil, wird als finanztechnische Prüfstelle der interkommunalen Anstalt DILECA für die Amtsdauer 2026 bis 2030 gewählt.
2. Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt gleichlautender Beschlüsse der übrigen Trägergemeinden gemäss § 149 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und Art. 17 Gründungsvertrag der DILECA.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Interkommunale Zusammenarbeit	0.12.3
KESB Bezirk Affoltern	0.12.3.2

G-Nr. 2025-189
152/2026

20 **Interkommunale Anstalt KESB Bezirk Affoltern (IKA KESB)**
Wahl Verwaltungsrat Amtsperiode 2026 bis 2030

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Ziffer 1 Anstaltsvertrag IKA KESB Bezirk Affoltern ernennen die Träbergemeinden den Verwaltungsrat der IKA KESB.

Der amtierende Verwaltungsrat der IKA KESB unterbreitet mit Schreiben vom 3. Juli 2026 den Träbergemeinden die mit dem Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirks Affoltern (GPV) abgesprochene gemeinsame Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat der neuen Amtsperiode 2026 bis 2030 sowie die Lebensläufe.

In Abänderung des Wahlvorschlages wird Gemeinderätin Carmen Müller an Stelle von Claudia Ledermann, Affoltern am Albis, ernannt. Der Gemeinderat stellt fest, dass sich der neue Verwaltungsrat mit den neu Kandidierenden gemäss Art. 9 Abs. 2 AV IKA KESB fachlich ausgewogen zusammensetzt.

Name	Vorname	Wohnort	bisher/neu
Forster	Renate	Mettmenstetten	bisher
Gretsch	Peter	Wettswil am Albis, Gemeinderat	neu
Müller	Carmen	Stallikon, Gemeinderätin	neu
Rothert	Sonja	Mettmenstetten, Leiterin Finanzen Maschwanden	neu
Schönbächler	Toni	Hausen am Albis, Gemeinderat	bisher

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen werden folgende Kandidierende für den Verwaltungsrat IKA KESB für die Amtsperiode 2026 bis 2030 ernannt:

Name	Vorname	Wohnort	bisher/neu
Forster	Renate	Mettmenstetten	bisher
Gretsch	Peter	Wettswil am Albis, Gemeinderat	neu
Müller	Carmen	Stallikon, Gemeinderätin	neu
Rothert	Sonja	Mettmenstetten, Leiterin Finanzen Maschwanden	neu
Schönbächler	Toni	Hausen am Albis, Gemeinderat	bisher

2. Dieser Beschluss ist öffentlich.

3. Mitteilung an: